



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle



MITTELSTAND
GLOBAL
MARKTERSCHLIEßUNGS-
PROGRAMM FÜR KMU

**Ausschreibung von Projekten
im Rahmen des
BMW-Markterschließungsprogramms für KMU
für das Projektjahr 2026**

- Verfahrensbeschreibung –

(Bewerbungsbedingungen)

Stand: März 2026

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Verfahrensbestimmungen	3
1.1	Anwendbares Recht, Vertragsbestandteile	3
1.2	Ausschreibende Stelle, Kontaktperson	3
1.3	Bieterfragen	4
1.4	Nebenangebote, Änderungsvorschläge	4
1.5	Vertraulichkeit, Verschwiegenheitsverpflichtung	4
1.6	Bewerber-/ Bietergemeinschaft	5
1.7	Subunternehmen bzw. Unterauftragsunternehmen	5
2.	Ablauf des Vergabeverfahrens	6
2.1	Losaufteilung	6
2.2	Teilnahmebedingungen, Eignungsprüfung	6
2.3	Einzelheiten zur Bewertung des Zuschlagskriteriums Qualität des Umsetzungskonzepts.....	8
2.4	Angebotsbewertung und Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots (Zuschlagsentscheidung)	15
3.	Mehrere Hauptangebote.....	17
4.	Nachforderung von Unterlagen	17
5.	Datenschutz im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens	17

1. Allgemeine Verfahrensbestimmungen

Die Dienstleistungsaufträge für die Durchführung von Projekten im Rahmen des Markterschließungsprogramms des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWE) werden in einem offenen EU-weiten Vergabeverfahren nach §§ 119 GWB, 15 VgV, 103 Abs. 1 GWB vergeben.

1.1 Anwendbares Recht, Vertragsbestandteile

Die Auftragsvergabe erfolgt nach der in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Vergabeverordnung und der §§ 97 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB). Für das Vertragsverhältnis gilt deutsches Recht. Mit Zuschlagserteilung werden insbesondere nachstehende Inhalte Vertragsbestandteil, wobei die Reihenfolge gleich der Rangfolge ist für die Anwendung und Auslegung bei ggf. auftretenden Widersprüchen der Vertragsbestandteile untereinander:

- a) die Allgemeinen Bedingungen für die Durchführung der Module im Rahmen des Markterschließungsprogramms (vgl. Anlage 1)
- b) die Leistungsbeschreibung in Form der Bekanntmachung und des Leitfadens für das betreffende Modul (vgl. Anlage 2)
- c) der durch den/ die Auftragnehmer/-in ausgefüllte Preiskatalog mit Angabe des Loses, des Moduls, des Preises sowie des Namens des Auftragnehmers/ der Auftragnehmerin (vgl. Anlage 3)
- d) die weiteren Angebotsunterlagen des/ der Bietenden

Im Übrigen findet die VOL/B in aktueller Fassung Anwendung.

Allgemeine Geschäfts- oder Lieferbedingungen des/ der Bietenden sind ausdrücklich ausgeschlossen (Abwehrklausel).

1.2 Ausschreibende Stelle, Kontaktperson

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Referat 414

Frankfurter Straße 29 – 35

65760 Eschborn

Kontaktperson: Frau Anke Knütel

Tel.: +49 (0)6196 908 – 2438

E-Mail: mep@bafa.bund.de

1.3 Bieterfragen

Fragen zum Vergabeverfahren sind ausschließlich in Textform über die elektronische Vergabeplattform des Bundes zu stellen. Zur Gleichbehandlung werden die Fragen und Antworten von allgemeinem Interesse allen Bietern in anonymisierter Form über die elektronische Vergabeplattform zugänglich gemacht.

Der Auftraggeber ist gem. § 20 Abs. 3 Nr. 1 VgV dazu verpflichtet, rechtzeitig eingehende Fragen des/ der Bietenden spätestens sechs Tage vor Ablauf der Angebotsfrist zu beantworten. Fragen zu den Vergabeunterlagen sind nur dann rechtzeitig, wenn sie spätestens 10 Kalendertage vor Ablauf der Angebotsfrist eingereicht werden (Fragefrist), damit die Antworten rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden können. Verspätete Fragen werden grundsätzlich nicht (mehr) beantwortet. Erläuterungen zum Informationsaustausch und der Übermittlung von Dokumenten über die elektronische Vergabeplattform sind im „Bedienerhandbuch Angebotsassistent/ Web-Auftritt“ (https://www.evergabe-online.info/e-Vergabe/DE/3%20Unternehmen/Anleitungen/node_Anleitungen.html) enthalten.

1.4 Nebenangebote, Änderungsvorschläge

Änderungen und Ergänzungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig. Nebenangebote sind nicht zugelassen.

1.5 Vertraulichkeit, Verschwiegenheitsverpflichtung

Der / die Bietende hat die Vergabeunterlagen einschließlich aller Anlagen sowie alle weiteren durch BMW / BAFA zur Verfügung gestellten Informationen vertraulich zu behandeln. Die Vergabeunterlagen dürfen von dem/ der Bietenden nur zum Zwecke dieses Vergabeverfahrens verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden.

Der/ die Bietende hat über die ihm / ihr bei diesem Vergabeverfahren bekanntwerdenden dienstlichen Angelegenheiten des BMW auch nach Beendigung des Verfahrens Verschwiegenheit zu bewahren; er/ sie hat hierzu auch seine Beschäftigten zu verpflichten.

1.6 Bewerber-/ Bietergemeinschaft

Im Falle einer Bewerber- / Bietergemeinschaft ist im Angebot eine bevollmächtigte Vertretung zu benennen. Die Erklärung muss Angaben zur Rechtsform und Mitgliedern der Bewerber-/ Bietergemeinschaft, zur Rollen- und Aufgabenverteilung innerhalb der Bewerber- / Bietergemeinschaft sowie zum vertretungsberechtigten Mitglied der Bietergemeinschaft enthalten. Das vertretungsberechtigte Mitglied vertritt die Bewerber- / Bietergemeinschaft rechtsverbindlich gegenüber dem Auftraggeber. Für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen haftet jedes Mitglied der Bewerber- / Bietergemeinschaft auch nach ihrer Auflösung gesamtschuldnerisch.

Die in Abschnitt 2.2 aufgeführten, in Form von formfreien Eigenerklärungen/ Nachweisen zu belegenden Ausschlusskriterien sind von allen Mitgliedern einer Bewerber- / Bietergemeinschaft zu erbringen.

1.7 Subunternehmen bzw. Unterauftragsunternehmen

Der/ die erfolgreiche Bietende hat die Leistung als Auftragnehmer / -in grundsätzlich in eigener Verantwortung auszuführen. Sofern erforderlich, kann er / sie sich zur Vertragserfüllung auch Dritter bedienen. Dies erfordert die vorherige Zustimmung des Auftraggebers. Eine Vertragsbeziehung zwischen dem Dritten und dem Auftraggeber kommt nicht zustande.

Soweit ein Bietender / eine Bietende bereits im Vergabeverfahren beabsichtigt, die Ausführungen von Leistungen an andere Unternehmen (Subunternehmen) zu übertragen, hat er / sie neben dem/ der Subunternehmer/-in auch die zu übertragenden Leistungsteile nach Art und Umfang bereits im Angebot zu benennen und eine rechtsverbindlich unterschriebene Verpflichtungserklärung jedes Subunternehmers / jeder Subunternehmerin vorzulegen, in der dieser / diese sich verpflichtet, die bezeichneten Leistungsteile als Subunternehmer / -in zu übernehmen. Im Übrigen gilt § 36 VgV.

Kann der / die Bietende bestimmte Qualifikationen und Ressourcen im Sinne der Eignung selbst nicht erbringen und bedient sich zur Herstellung seiner / ihrer Eignung daher eines Subunternehmens (sog. Eignungsleihe), gelten die Anforderungen des § 47 VgV. Grundsätzlich kann dann auch nur das genannte Subunternehmen bei Auftragserteilung eingesetzt werden. Ein Austausch des im Angebot benannten Subunternehmens ist nach Auftragsvergabe nur mit vorheriger, schriftlicher

Zustimmung des BAFA zulässig. Diese steht im freien Ermessen des BAFA und setzt voraus, dass der Austausch rechtzeitig beantragt und glaubhaft nachgewiesen wird, dass ein mindestens gleichwertiger Austausch erfolgt.

Der / die Auftragnehmer / -in ist gegenüber dem Auftraggeber für die ordnungsgemäße Durchführung der Projekte verantwortlich. Etwaige von dem / der Auftragnehmer / -in beauftragte Subunternehmer sind Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers / der Auftragnehmerin i. S. d. § 278 BGB.

2. Ablauf des Vergabeverfahrens

2.1 Losaufteilung

Der Vergabegegenstand wird je Modul losweise vergeben.

Der / die Bietende kann Angebote für mehrere Lose abgeben, sich aber auch auf nur ein oder zwei Lose beschränken. Wenn ein Bietender / eine Bietende Angebote auf mehrere Lose abgibt, ist zwingend darauf zu achten, dass jedes einzelne Angebot vollständig ist. Sollen also drei Angebote für die drei ausgeschriebenen Lose abgegeben werden, muss jedes Angebot jeweils vollständig sein.

Die nachfolgenden Ausführungen gelten dabei für jede einzelne Losvergabe entsprechend.

2.2 Teilnahmebedingungen, Eignungsprüfung

Der Auftrag wird losweise nur mit fachkundigen und leistungsfähigen Unternehmen im Sinne der §§ 44 ff. VgV geschlossen, die nicht nach §§ 123 Abs. 1 bis 4, 124 Abs. 1 und 2 GWB ausgeschlossen sind. Zur Eignungsprüfung sind von dem / der Bietenden die in der EU-Bekanntmachung genannten Eignungsnachweise mit dem Angebot zu erbringen und vorzulegen, wobei gilt:

(A) = Ausschlusskriterium, dessen Nichtvorlage den Ausschluss vom weiteren Verfahren zur Folge hat;

(W) = Wertungskriterium, das bei der Eignungsprüfung des Bewerbers vom Auftraggeber bewertet wird.

Insbesondere sind danach die folgenden Eignungsnachweise zu erbringen und mit dem Angebot die nachfolgenden Unterlagen vorzulegen bzw. Informationen zu übermitteln:

(1) Nichtvorliegen von Ausschlussgründen gemäß §§ 123 und 124 GWB

a. Formfreie Eigenerklärung zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen gemäß §§ 123 Abs. 1 bis 4 und 124 Abs. 1 und 2 GWB. (A)

(2) Eigenerklärungen zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit

b. Formfreie Eigenerklärung über den Gesamtumsatz der letzten drei Geschäftsjahre sowie über die Umsatzentwicklung im laufenden Geschäftsjahr, aufgeteilt nach Geschäftsfeldern. (A)

(3) Eigenerklärungen zur technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit

c. Erklärung über die Anzahl der insgesamt derzeit beschäftigten Mitarbeiter sowie die Anzahl der davon als freie Mitarbeiter beschäftigten Personen. (W)

d. Formfreie Eigenerklärung über maximal **zehn** Referenzen des / der Bietenden über ausgeführte vergleichbare Projekte der letzten drei Jahre, unter Angabe des Auftragsgegenstands, des Nettoauftragswerts oder der Einordnung des Nettoauftragswerts (z.B. > 50 T€; > 100 T€ und > 500 T€ oder ähnlich grobe Einordnung), des Leistungszeitraums sowie des öffentlichen oder privaten Leistungsempfängers. **Mit diesen Referenzen sind durch den Wirtschaftsteilnehmer nachzuweisen:**

- i. Für den Veranstaltungsschwerpunkt relevante und geeignete Kontakte zu Entscheidungsträgern und Multiplikatoren sowie möglichen Referenten im Zielland; (W)
- ii. Kenntnisse der jeweiligen Branche in Deutschland und in den relevanten Zielländern; (W)
- iii. Erfahrungen im Projektmanagement, insbesondere mit kleinen und mittleren Unternehmen. (W)

iv. Erfahrungen in der Konzeption, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen. (W)

e. Ausbildungsnachweise und Nachweise von Sprachkenntnissen der für das Projekt vorgesehenen Projektleitung und Projektmitarbeiter; hierbei gelten folgende

Mindestanforderungen:

- i. Sehr gute deutsche Sprachkenntnisse für die Programmdurchführung in Deutschland und ausreichende Fremdsprachenkenntnisse für die Umsetzung der Projektphasen im Zielland; (W)
- ii. Die Projektleitung muss zumindest über einen akademischen Abschluss sowie über eine mindestens 3-jährige Erfahrung im Bereich der Export- und Marktberatung verfügen. (W)

f. Formfreie Eigenerklärung, dass die Projektleitung während der Laufzeit des Projekts in nicht mehr als maximal drei weiteren vergleichbaren Projekten zeitgleich als Projektleitung oder für andere Aufgaben zeitgleich mit einer vergleichbaren Arbeitsbelastung eingesetzt wird und die Projektleitung für das Projekt auf noch zumindest einen weiteren, fest angestellten Beschäftigten zugreifen kann. (A)

Der / die Bietende kann sich zum Nachweis seiner / ihrer Eignung auch auf Nachunternehmer berufen. Hierzu ist ein rechtsverbindlicher Nachweis zur Einbindung von markt-, themen- bzw. projektadäquaten Kooperationspartnern erforderlich.

2.3 Einzelheiten zur Bewertung des Zuschlagskriteriums Qualität des Umsetzungskonzepts

Das Umsetzungskonzept setzt sich zusammen

- aus detaillierten Ausführungen zur geplanten technischen, organisatorischen und inhaltlichen Durchführung (**Durchführungskonzept**) sowie
- den geforderten Angaben zum **Personalkonzept**.

Im Umsetzungskonzept soll detailliert die Herangehensweise (Konzeption, Vorbereitung und Realisierung) bei der Umsetzung der beschriebenen Leistungen in Nr. 2.1, sowie der jeweils relevanten Nr. 5.1, der Bekanntmachung und dem Leitfaden beschrieben werden. Dabei ist ein klarer Bezug zu den regionalen und thematischen

Schwerpunkten herzustellen. Eine allgemeine Wiedergabe der Durchführungshinweise ist nicht gewünscht.

Das Umsetzungskonzept soll sich vom Aufbau und Umfang her an den Vorgaben der Anlage 4 „Hinweise zum Aufbau der Angebote“ orientieren.

Die Ausführungen im Umsetzungskonzept werden im Einzelnen wie folgt bewertet:

A. Durchführungskonzept: Technische, organisatorische und inhaltliche Durchführung (maximal erreichbar sind insgesamt 70 Punkte; Faktoren der Unterkriterien multipliziert mit den jeweiligen Wertungspunkten)

Maßgeblich sind die Ausführungen zu den nachfolgenden Unterkriterien

- A.1** Vorgehensweise bei der Identifikation, Ansprache und Auswahl der Teilnehmer aus den relevanten Zielgruppen in Deutschland und im Zielland. (Faktor: 4)
- A.2** Vorgehensweise bei der Identifikation und Einbindung relevanter Multiplikatoren und Multiplikatorinnen, Fachleute und Netzwerke für die betreffende Branche in Deutschland und im Zielland. (Faktor: 3)
- A.3** Darstellung des Zielmarkts und der branchenbezogenen Marktchancen deutscher Unternehmen, insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen. (Faktor: 2)
- A.4** Vorgehensweise bei der Planung, Organisation und Durchführung der einzelnen Projektelemente, insbesondere der fachlichen und inhaltlichen Programmgestaltung. (Faktor: 4)
- A.5** Darstellung der nachhaltigen und klimafreundlichen Projektumsetzung im Sinne der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, basierend auf den internationalen Sustainable Development Goals (Faktor 1)

Bewertung der Kriterien A.1 „Vorgehensweise bei der Identifikation, Ansprache und Auswahl der Teilnehmer“ und A.2 „Vorgehensweise bei der Identifikation und Einbindung relevanter Multiplikatoren und Multiplikatorinnen, Fachleute und Netzwerke“

Eine sehr gute bis herausragende Qualität (4 - 5 Punkte) liegt vor:

- bei umfangreichen, in besonderem Maße sachgerechten und schlüssigen Ausführungen zur geplanten Vorgehensweise,

- bei der Wahl geeigneter, auch besonders innovativer Mittel und Methoden die bei der Leistungserbringung genutzt werden sollen,
- wenn alle in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Aspekte berücksichtigt sind,
- wenn die Vorgehensweise und die gewählten Instrumente und Methoden eine erfolgreiche praktische Umsetzung in sehr hoher Qualität erwarten lassen.

Eine befriedigende bis gute Qualität (2 - 3 Punkte) liegt vor

- bei überwiegend sachgerechten und schlüssigen Ausführungen zur geplanten Vorgehensweise
- bei der Wahl überwiegend geeigneter Instrumente und Methoden, die bei der Leistungserbringung genutzt werden sollen,
- wenn alle in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Aspekte überwiegend berücksichtigt sind,
- wenn die Vorgehensweise und die gewählten Instrumente und Methoden eine angemessene praktische Umsetzung ggf. auch mit Einschränkungen erwarten lassen.

Eine unzureichende Qualität (0 - 1 Punkt) liegt vor

- bei unklaren oder unverständlichen oder unrealistischen oder nicht zielführenden Ausführungen zur geplanten Vorgehensweise oder mangelnder fachlicher Tiefe derselben,
- bei der Wahl teilweise ungeeigneter Instrumente und Methoden, die bei der Leistungserbringung genutzt werden sollen,
- bei mangelnder Berücksichtigung der in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Aspekte,
- wenn die Vorgehensweise und die gewählten Instrumente und Methoden eine erfolgreiche Umsetzung nicht erwarten lassen.

Bewertung des Kriteriums A.3 „Darstellung des Zielmarkts und der branchenbezogenen Chancen der Geschäftsfeldentwicklung“

Eine sehr gute bis herausragende Qualität (4 - 5 Punkte) liegt vor:

- bei umfangreichen, in besonderem Maße sachgerechten und schlüssigen Ausführungen zum Zielmarkt und branchenbezogenen Chancen der Geschäftsfeldentwicklung,

- wenn alle in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Aspekte berücksichtigt sind.

Eine befriedigende bis gute Qualität (2 - 3 Punkte) liegt vor

- bei überwiegend sachgerechten und schlüssigen Ausführungen zum Zielmarkt und branchenbezogenen Chancen der Geschäftsfeldentwicklung,
- wenn alle in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Aspekte überwiegend berücksichtigt sind.

Eine unzureichende Qualität (0 - 1 Punkt) liegt vor

- bei unklaren oder unverständlichen oder unrealistischen oder nicht zielführenden Ausführungen zum Zielmarkt und branchenbezogenen Chancen der Geschäftsfeldentwicklung oder mangelnder fachlicher Tiefe desselben,
- bei mangelnder Berücksichtigung der in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Aspekte.

Bewertung des Kriteriums A.4 „Vorgehensweise bei der Planung, Organisation und Durchführung der einzelnen Projektelemente“

Eine sehr gute bis herausragende Qualität (4 - 5 Punkte) liegt vor:

- bei umfangreichen, in besonderem Maße sachgerechten und schlüssigen Ausführungen zur geplanten Vorgehensweise,
- bei der Wahl geeigneter, auch besonders innovativer Mittel und Methoden die bei der Leistungserbringung genutzt werden sollen,
- wenn alle in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Aspekte berücksichtigt sind;
- wenn die Vorgehensweise und die gewählten Instrumente und Methoden eine erfolgreiche praktische Umsetzung in sehr hoher Qualität erwarten lassen,
- wenn der Zeitplan eine sinnvolle und realistische Realisierung vorsieht.

Eine befriedigende bis gute Qualität (2 - 3 Punkte) liegt vor

- bei überwiegend sachgerechten und schlüssigen Ausführungen zur geplanten Vorgehensweise,
- bei der Wahl überwiegend geeigneter Instrumente und Methoden, die bei der Leistungserbringung genutzt werden sollen,

- wenn alle in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Aspekte überwiegend berücksichtigt sind,
- wenn die Vorgehensweise und die gewählten Instrumente und Methoden eine angemessene praktische Umsetzung ggf. auch mit Einschränkungen erwarten lassen,
- wenn der Zeitplan mit Einschränkungen eine sinnvolle und realistische Umsetzung vorsieht.

Eine unzureichende Qualität (0 - 1 Punkt) liegt vor

- bei unklaren oder unverständlichen oder unrealistischen oder nicht zielführenden Ausführungen zur geplanten Vorgehensweise oder mangelnder fachlicher Tiefe derselben,
- bei der Wahl teilweise ungeeigneter Instrumente und Methoden, die bei der Leistungserbringung genutzt werden sollen,
- bei mangelnder Berücksichtigung der in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Aspekte,
- wenn die Vorgehensweise und die gewählten Instrumente und Methoden eine erfolgreiche Umsetzung nicht erwarten lassen,
- wenn der Zeitplan keine sinnvolle und/ oder realistische Umsetzung erwarten lässt.

Bewertung des Kriteriums A.5 „Darstellung der nachhaltigen und klimafreundlichen Projektumsetzung im Sinne der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, basierend auf den internationalen Sustainable Development Goals“

Eine herausragende Qualität (5 Punkte) liegt vor:

- wenn beschrieben wird, wie Nachhaltigkeit und Klimaschutz im Projektablauf Berücksichtigung finden und welche Maßnahmen hierzu konkret im Projekt umgesetzt werden sollen

Eine unzureichende Qualität (0 Punkte) liegt vor:

- wenn eine Beschreibung, wie Nachhaltigkeit und Klimaschutz im Projektablauf Berücksichtigung finden und welche Maßnahmen hierzu konkret im Projekt umgesetzt werden sollen, fehlt

B. Personalkonzept (maximal erreichbar sind insgesamt 30 Punkte; Faktoren der Unterkriterien multipliziert mit den jeweiligen Wertungspunkten)

Das Personalkonzept soll eine detaillierte Vorstellung des für die spätere Auftragserfüllung vorgesehenen Projektteams umfassen. Das Personalkonzept muss dabei mindestens Angaben zu den nachfolgenden zwei Unterkriterien beinhalten:

- B.1** Benennung des für die Auftragsausführung vorgesehenen Projektleiters/ der vorgesehenen Projektleiterin sowie des vorgesehenen Projektteams und der ggf. vorgesehenen Vertretungen inklusive der Darstellung der jeweils vorgesehenen Verantwortungsbereiche, Aufgaben und Tätigkeiten im Team anhand der Erfahrungen und Qualifikationen der einzelnen Teammitglieder sowie der Darstellung der spezifischen Erfahrungen der einzelnen Teammitglieder mit Projekten im Rahmen des Markterschließungsprogramms. (Faktor: 4)
- B.2** Ausführungen zur Aufgabenverteilung und zu Arbeitsabläufen, zu internen Vertretungsregelungen sowie zu Reaktions- und Umsetzungszeiten bei Anfragen des Auftraggebers oder der Geschäftsstelle sowie zur Einbindung ggf. vorgesehener Subunternehmen oder externer Experten / -innen. (Faktor: 2)

Bewertung des Kriteriums B.1 „Projektleitung und vorgesehenes Projektteam“

Ein sehr gutes bis herausragendes Niveau liegt vor (4 - 5 Punkte):

- bei einer umfassenden, in besonderem Maße einschlägigen Projektmanagementenerfahrung der Projektleitung und der vorgesehenen Projektmitarbeiter,
- in dem Leistungsgegenstand ähnelnden, einschlägigen Projekten,
- mit nachgewiesenen thematisch und inhaltlich einschlägigen Erfahrungen u.a. in den Bereichen Projektplanung, Projektcontrolling, Projektsteuerung und Risikomanagement,
- Sprachkenntnisse der Projektleitung und eines Projektmitarbeiters in Deutsch und Englisch (mindestens fließendes bis verhandlungssicheres Niveau),

- weitere Erwartungen, die vollumfänglich erfüllt werden: mehrjährige Erfahrung in der Anwendung von Projektmanagementmethoden und Standards sowie Projektmanagement-Werkzeugen und entsprechende Auslandserfahrung.

Ein befriedigendes bis gutes Niveau liegt vor (2 - 3 Punkte):

- bei Projektmanagementenerfahrung der Projektleitung und Stellvertretung als Projektverantwortlichen und der übrigen Mitarbeiter / -innen,
- in dem Leistungsgegenstand überwiegend ähnelnden, bedingt einschlägigen Projekten,
- mit nachgewiesenen thematisch und inhaltlich begrenzten Erfahrungen u. a. in den Bereichen Projektplanung, Projektcontrolling, Projektsteuerung und Risikomanagement,
- weitere Erwartungen, die überwiegend erfüllt werden: mehrjährige Erfahrung in der Anwendung von Projektmanagementmethoden und Standards sowie Projektmanagement-Werkzeugen sowie Auslandserfahrung.

Ein unzureichendes Niveau liegt vor (0 - 1 Punkt)

- bei keiner bis geringer Projektmanagementenerfahrung der Projektleitung und Stellvertretung als Projektverantwortlichen und der übrigen Mitarbeiter,
- in dem Leistungsgegenstand entfernt ähnelnden, nur stark bedingt einschlägigen Projekten,
- mit nachgewiesenen, thematisch und inhaltlich stark begrenzten Erfahrungen u. a. in den Bereichen Projektplanung, Projektcontrolling, Projektsteuerung und Risikomanagement;
- weitere Erwartungen, die mit erheblichen Einschränkungen erfüllt werden: mehrjährige Erfahrung in der Anwendung von Projektmanagementmethoden und Standards sowie Projektmanagement-Werkzeugen und entsprechende Auslandserfahrung.

Bewertung des Kriteriums B.2 „Aufgaben- und Arbeitsverteilung“

Ein sehr gutes bis herausragendes Niveau liegt vor (4 - 5 Punkte):

- bei Vorliegen eines umfassenden, in besonderem Maße plausiblen Personalkonzeptes mit vollumfänglich sachgerechten Angaben zur Arbeitsweise und Arbeitseinteilung,
- Personalkonzept/-planung zeichnen einen realitätsnahen Geschäftsbetrieb nach und lassen eine Aufgabenerfüllung in permanent hoher Qualität erwarten.

Ein befriedigendes bis gutes Niveau liegt vor (2 - 3 Punkte):

- bei Vorliegen eines überwiegend umfassenden, plausiblen Personalkonzeptes mit sachgerechten Angaben zur Arbeitsweise und Arbeitseinteilung,
- Personalkonzept/-planung zeichnen überwiegend einen realitätsnahen Geschäftsbetrieb nach und lassen eine Aufgabenerfüllung in permanent hinreichender Qualität erwarten.

Ein unzureichendes Niveau liegt vor (0 - 1 Punkt)

- Personalkonzept/-planung sind in weiten Teilen nicht schlüssig oder nicht sachgerecht oder unrealistisch.

2.4 Angebotsbewertung und Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots (Zuschlagsentscheidung)

Alle Angebote, die ordnungsgemäß eingegangen sind, welche keinem Ausschlussgrund unterliegen und bei denen die Bietenden ihre Eignung nachgewiesen haben, werden nach einer Preisprüfung entsprechend den nachfolgenden Zuschlagskriterien einer Wertung zugeführt. Das wirtschaftlich günstigste Angebot wird sodann in Bezug auf die beiden Zuschlagskriterien

- **Qualität des Umsetzungskonzepts (mit einer Gewichtung von 70%) und**
- **Angebotspreis (mit einer Gewichtung von 30%)**

ermittelt.

Im Einzelnen gilt im Hinblick auf die beiden Zuschlagskriterien Folgendes:

1. **Qualität des Umsetzungskonzepts:** Gewichtung 70 %; Höchstwertung: 70 Punkte.

Die Angebote werden entsprechend der oben genannten Wertungskriterien und deren Gewichtung bewertet. Die Wertungskriterien im Einzelnen und deren Gewichtung sind

in Punkt 2.2 aufgeführt. Insgesamt können 100 Leistungspunkte erreicht werden, welche mit dem Faktor von 0,7 multipliziert werden, sodass die Höchstwertung des Qualitätskriteriums bei 70 Punkten liegt.

Um die Gewichtung von 70 % des Qualitätskriteriums zu wahren, wird, sofern kein Angebot die Höchstwertung bei der Qualität erreicht, die Qualitätspunktzahl aller Angebote um den rechnerischen Faktor angehoben, der das qualitativ bestplatzierte Angebot auf die Höchstwertung anhebt.

Es wird darauf hingewiesen, dass Angebote, die bei einem oder mehreren Unterkriterien weniger als 2 Punkte erhalten, für den Zuschlag nicht in Betracht kommen. Ausgenommen hiervon ist die Bewertung des Unterkriteriums A.5 „Darstellung der nachhaltigen und klimafreundlichen Projektumsetzung im Sinne der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, basierend auf den internationalen Sustainable Development Goals“.

2. Angebotspreis: Gewichtung 30 %; Höchstwertung: 30 Punkte.

Die Höchstwertung von 30 Punkten erreicht das Angebot mit dem geringsten Nettogesamtpreis gemäß Preiskatalog. Die Angebote, die doppelt bzw. mehr als doppelt so teuer wie das niedrigste Angebot sind, erhalten 0 Punkte.

Berechnung der Preispunkte:

Preispunkte = $30 \times (2 - P_{\text{Angebot}} / P_{\text{min}})$; wobei gilt:

negative Preispunkte sind ausgeschlossen.

P_{min} = günstigstes Angebot

P_{Angebot} = Angebotspreis des jeweiligen Bieters

Zwischenergebnisse sowie die Gesamtpunktzahl werden auf die 4. Stelle nach dem Komma gerundet. Das Angebot mit der höchsten Gesamtpunktzahl erhält den Zuschlag.

3. Mehrere Hauptangebote

Es ist nicht zulässig, mehrere Hauptangebote abzugeben.

Sollte ein Bietender / eine Bietende dennoch mehrere Hauptangebote einreichen, werden alle Angebote von der Wertung ausgeschlossen, sofern nicht ausnahmsweise das eine Hauptangebot das andere Hauptangebot ersetzt.

4. Nachforderung von Unterlagen

Der Auftraggeber behält sich vor, die Bietenden unter Einhaltung der Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung aufzufordern, fehlende, unvollständige oder fehlerhafte unternehmensbezogene Unterlagen, insbesondere Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen oder sonstige Nachweise, nachzureichen, zu vervollständigen oder zu korrigieren oder fehlende oder unvollständige leistungsbezogene Unterlagen nachzureichen oder zu vervollständigen (§ 56 Abs. 2 Satz 1 VgV).

Macht der Auftraggeber von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, werden unvollständige Angebote aus dem Verfahren ausgeschlossen.

Nicht nachgefordert werden können leistungsbezogene Unterlagen, die die Wirtschaftlichkeitsbewertung der Angebote anhand der Zuschlagskriterien betreffen (§ 56 Abs. 3 Satz 1 VgV).

5. Datenschutz im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens

Die Vergabeunterlagen dürfen nur zur Erstellung der Angebote verwendet werden. Jede Veröffentlichung (auch auszugsweise), Vervielfältigung, Verbreitung oder Ausstellung ist unzulässig.

Im Hinblick auf die Offenlegung von Referenzprojekten und die Benennung von Ansprechpartnern beim Referenzgeber weist der Auftraggeber daraufhin, dass er diese Angaben benötigt, um etwaige Referenzgeber kontaktieren zu können. Sollte der / die Bietende der Ansicht sein, dass diese Angaben nicht ohne Einwilligung des

Referenzgebers weitergeben werden dürfen, ist diese Einwilligung rechtzeitig einzuholen.

Innerhalb des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) erhalten nur diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die mit der Bearbeitung des Vorgangs betraut sind.

Darüber hinaus kann das BAFA im Rahmen der Bearbeitung des Vorgangs einzelne Daten an andere öffentliche Stellen übermitteln. Ebenso können Daten auf Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWE) an die Geschäftsstelle für das Markterschließungsprogramm KMU bei Germany Trade & Invest (GTAI) weitergegeben werden.

Die im Angebot enthaltenen personenbezogenen Daten und sonstigen Angaben können vom Auftraggeber und seinen Beauftragten im Rahmen ihrer Zuständigkeit erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Eine Weitergabe dieser Daten an andere Stellen erfolgt gemäß den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Bietende werden gebeten, die am Projekt beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter während des Vergabeverfahrens auf die Erfassung und Speicherung ihrer personenbezogenen Daten (Name, dienstliche Erreichbarkeit) hinzuweisen.

Verantwortlicher im Sinne der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO):

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

Frankfurter Straße 29-35

65760 Eschborn

Telefon: 06196 908-0, Telefax: 06196 908-1800

poststelle@bafa.bund.de

Sie erreichen unseren Datenschutzbeauftragten unter

datenschutzbeauftragter@bafa.bund.de sowie unter der oben genannten Anschrift.

Sie haben das Recht auf Auskunft über Ihre personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO). Außerdem können Sie die Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO) und Übertragung (Art. 20 DSGVO) Ihrer personenbezogenen Daten verlangen.

Sie sind berechtigt, der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu widersprechen (Art. 21 DSGVO) oder die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen (Art. 18 DSGVO).

Sofern Sie uns eine Einwilligung zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten erteilt haben, können Sie diese jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Zur Geltendmachung der vorstehenden Rechte wenden Sie sich bitte an die Verantwortlichen unter Verwendung der oben aufgeführten Kontaktdaten. Ferner haben Sie das Recht, eine Beschwerde bei der einer Aufsichtsbehörde einzureichen.

Die Bietenden haben diejenigen Teile Angebotes, die ein Geschäftsgeheimnis beinhalten, auf jeder betreffenden Seite deutlich zu kennzeichnen. Geschieht dies nicht, kann die Vergabekammer im Falle eines Nachprüfungsverfahrens von der Zustimmung zur Einsichtnahme durch andere Verfahrensbeteiligte (etwa durch andere Bieter) ausgehen (vgl. § 165 Abs. 3 GWB).